

# **BGer 5A 296/2023 vom 27. April 2023**

Bundesgericht, 2023-04-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_296\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_296_2023)

FR: TF 5A 296/2023 du 27 avril 2023

IT: TF 5A 296/2023 del 27 aprile 2023

## **Regeste**

Kindesbelange | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren in der Sache zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), welches grundsätzlich reformatorisch sein muss ( Art. 107 Abs. 2 BGG ; BGE 133 III 489 E. 3.1; 134 III 379 E. 1.3; 137 II 313 E. 1.3 ; 147 I 89 E. 1.2.5). Solche Begehren sind nicht auszumachen, wenn der Beschwerdeführer die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides (Begehren I) und die Feststellung der Nichtigkeit der Entscheide und Beweismittel der Vorinstanzen fordert (Begehren III). Die weiteren Begehren betreffen von vornherein nicht die Sache bzw. den angefochtenen Entscheid, wenn die Feststellung der "Verfassungswidrigkeit der Vorinstanzen" und "die Anordnung von Massnahmen im Rahmen eines Strafverfahrens (Entlassung aus den behördlich angeordneten Massnahmen und Herausgabe von Beweismitteln) " verlangt wird. Somit scheidet die Beschwerde bereits an rechtsgenügenden Begehren.

### **E. 2**

Im Übrigen hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4). Auch diesen Anforderungen genügt die Beschwerde nicht. Die weitschweifigen und teilweise polemischen Ausführungen gegen involvierte Personen (Behörden- und Gerichtsmitglieder, Ärzte, Gutachter etc.) gehen am Anfechtungsgegenstand vorbei und sind allgemeiner Natur. In erster Linie macht der Beschwerdeführer geltend, die Auffälligkeiten des Kindes seien diesem von der Mutter, die durch die Behörden in missbräuchlicher Weise geschützt werde, angedichtet und das Kind möchte bei ihm leben, werde aber in Verletzung verschiedener (näher bezeichneter) Normen der BV, der EMRK und des UNO-Paktes II systematisch gefoltert, unter Drogen gesetzt und sexuell genötigt. Eine konkrete Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid und eine nachvollziehbare Darlegung, inwiefern dieser gegen Recht verstossen soll, lässt sich nicht ausmachen.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde - abgesehen von den ungenügenden Rechtsbegehren - als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

**E. 4**

Es wird unentgeltliche Rechtspflege verlangt, ohne dass dieses Gesuch irgendwie begründet oder belegt würde. Die formellen Voraussetzungen sind damit nicht dargetan. Ohnehin konnte der Beschwerde, wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es auch an den materiellen Voraussetzungen fehlt. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist somit abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ).

**E. 5**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.